

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Musik und Vermittlung, B.Mus.
Hochschule: Universität Münster
Standort: Münster
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (118. Sitzung am 21./22.09.2023):

Auflage 1 (§ 12 Abs. 4 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 5 StudakVO; Kriterium "Prüfungssystem" i.V.m. dem Kriterium "Studierbarkeit"):

Das Gutachtergremium hat die o.g. Kriterien als "erfüllt" bewertet.

Gemäß Akkreditierungsbericht, Seite 28, kommt es "zu Modulteilprüfungen in nahezu allen Modulen, die sich laut Selbstbericht und nach Aussage der Studierenden aber positiv darstellen lassen".

Dennoch scheint die Studierbarkeit der Studiengänge "Musik und Vermittlung" basierend auf Tabelle 9 (Akkreditierungsbericht, Seite 40) für den Bachelorstudiengang "Musik und Vermittlung" und Tabelle 8 (Akkreditierungsbericht, Seite 41) für den Masterstudiengang "Musik und Vermittlung" nur teilweise gegeben, da nur sehr wenige Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Regelstudienzeit ihren Abschluss erreichen.

Zum einen scheint dies im Bachelorstudiengang durch die hohe Anzahl an Pflichtpraktika bedingt (vgl. Auflage 2) und weiterhin wird im Akkreditierungsbericht, Seite 30, auf die häufigen Modulteilprüfungen verwiesen, die "inhaltlich insbesondere aufgrund der Kombination von Musikpraxis und theoretischen Anteilen nachvollziehbar seien und zudem aufgrund der Modulgröße, die in vielen Fällen weit mehr als 10 LP beträgt, nicht zu einer zu kleinteiligen Prüfungsstruktur führe". Das Gutachtergremium geht hier von einer "der MRVO konformen Regelung" aus.

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Sachverhalt wie folgt:

§ 12 Abs. 4 StudakVO (inkl. Begründung) regelt, dass sich Prüfungen auf das Modul - und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen - beziehen müssen und kompetenzorientiert auszugestaltet sind. Das Konzept des modulbezogenen Prüfens hängt auch mit dem Aspekt der Studierbarkeit zusammen - einschlägig ist hier § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 StudakVO (inkl. Begründung): Zur Gewährleistung einer adäquaten Prüfungsdichte und -organisation sollen Module zur Reduzierung der Prüfungsbelastung demnach in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Zwar handelt es sich hierbei um eine Soll-Regelung, von der in begründeten Fällen abgewichen werden kann - In diesem Fall muss dann jedoch sichergestellt sein, dass eine Abweichung von dieser Soll-Regelung a) die Prüfungsbelastung nicht über Gebühr strapaziert und damit die Studierbarkeit gefährdet und b) die Anforderungen an das Prüfungssystem und das kompetenzorientierte Prüfen gemäß § 12 Abs. 4 StudakVO nicht unterminiert - demnach bedarf es für solche Abweichungen einer didaktischen Begründung pro jeweiligem Modul.

Im vorliegenden Fall scheint es dem Akkreditierungsrat so, dass sich die Modulteilprüfungen im vorliegenden Studiengang eher auf konkrete Lehrveranstaltungen, denn auf die übergeordneten Module beziehen. Beispielhaft seien hier das Modul Musikpraxis 2 genannt, für das acht ECTS-Leistungspunkte vergeben werden und welches für 4 Lehrveranstaltungen im Modul, sechs Modulteilprüfungen fordert oder Profilmusik 2 bzw. 3, für das 22 bzw. 24 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden und welche für elf bzw. acht Lehrveranstaltungen im Modul, je sechs Modulteilprüfungen fordern. (vgl. Anlage 1, Ordnungen, Musik und Vermittlung (Bachelor of Music), Modulbeschreibungen) Der Akkreditierungsbericht, Seite 30, geht zwar kurz - wie oben geschildert - auf diesen Umstand ein, weist jedoch keine Ausführungen auf, die Aufschluss darüber geben, inwiefern der Einsatz von Modulteilprüfungen auch didaktisch notwendig ist, um eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse eines Moduls zu ermöglichen und damit den

Anforderungen des § 12 Abs. 4 StudakVO Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage dahingehend, dass die Hochschule aus didaktischer Sicht begründen muss, inwiefern die Abweichung vom modulbezogenen Prüfen notwendig ist, um eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse eines Moduls zu ermöglichen.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 5 StudakVO; Kriterium "Studierbarkeit"):

Das Gutachtergremium hat das o.g. Kriterium als "erfüllt" bewertet.

Dennoch wird im Akkreditierungsbericht die Anzahl sowie der Umfang der Pflichtpraktika als hoch bzw. auch als "zu hoch" bewertet. "Nach Angaben der Hochschule studieren viele Studierende länger als in Regelstudienzeit, was zum Beispiel an Erwerbsarbeit neben dem Studium oder privaten Gründen liegt. Beim Bachelorstudiengang „Musik und Vermittlung“ werden zudem die Praktika als Faktor genannt. Hierauf wurde – wie schon erwähnt – mit Änderungen wie zum Beispiel der Anrechenbarkeit vorhandener Kompetenzen oder einer Verstärkung der Information eingegangen." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 28ff.)

Das Gutachtergremium empfiehlt auf Seite 29 im Akkreditierungsbericht die "eingeführten Änderungen in Bezug auf die Praktika kontinuierlich zu überprüfen und gegebenenfalls im Sinne einer Reduktion und Profilschärfung nachzujustieren. [...] Den Gutachter*innen stellte es sich vor Ort nämlich so dar, dass bei der Vielzahl von absolvierenden Praktika nahezu identische Inhalte vermittelt werden, was die Frage aufwirft, wozu eine so hohe Zahl an Praktika notwendig ist."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass gemäß der "Handreichung zu den Praxisphasen im Bachelorstudiengang Musik und Vermittlung" (Stand 5. Juni 2019) acht Pflichtpraktika (zwischen 1-6 ECTS-Leistungspunkte) im Studiengang gefordert sind.

Der Akkreditierungsrat begrüßt hier zwar die Entscheidung des Studiengangs weitere Anpassungen zu planen und umzusetzen, jedoch sieht er aufgrund der Bewertung im Akkreditierungsbericht, Seite 28, und der Notwendigkeit gemäß § 12 Abs. 5 StudakVO die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ein Monitum. Der Akkreditierungsrat erteilt - basierend auf der Empfehlung des Gutachtergremiums - eine Auflage.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (119. Sitzung am 05./06.12.2023):

Ehemals Auflage 1 (§ 12 Abs. 4 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 5 StudakVO; Kriterium "Prüfungssystem" i. V.m. dem Kriterium "Studierbarkeit"):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage vorgesehen: "Das Prüfungssystem des Studiengangs muss modulbezogen ausgerichtet sein und in der Regel eine gemeinsame Abschlussprüfung je Modul vorsehen. Sofern die Hochschule hiervon abweicht, muss sie aus didaktischer Sicht begründen, inwiefern eine Abweichung vom modulbezogenen Prüfen notwendig ist, um eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse eines Moduls zu ermöglichen. (§ 12 Abs. 4 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 5 StudakVO)"

Mit ihrer Stellungnahme vom November 2023 hat die Hochschule die Konzeption der Modulteilprüfungen didaktisch untermauert und dargestellt, dass diese zu einem gelingenden Kompetenzerwerb in dem jeweiligen Modul beitragen.

Des Weiteren argumentiert die Hochschule, dass durch die Einführung des Campus Management Systems (CMS), das für die Musikhochschule zum SoSe 2024 den Wandel von analogen Verwaltungsprozessen hin zu digitalen Strukturen und Prozessen vollziehen wird, strukturelle Probleme entstanden wären, die die bereits eingeschriebenen Studierenden dauerhaft belastet hätten (insbesondere durch erhebliche Benachteiligung im Studienverlauf). Die Musikhochschule hätte daher die Entscheidung getroffen, das strukturell nicht ideale, didaktisch gleichwohl begründete Modell der Modulteilprüfungen fortzuschreiben.

Der Akkreditierungsrat sieht die didaktische Begründung für die Verwendung von Modulteilprüfungen als hinreichend an, möchte aber zum Ausdruck bringen, dass rein studienorganisatorische Vorgänge – wie die Einführung des Campus Management Systems (CMS) – nicht Einfluss auf die Auswahl von Prüfungsformen haben sollten.

Aus diesem Grund erachtet der Akkreditierungsrat die Auflage als nicht notwendig und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

Ehemals Auflage 2 (§ 12 Abs. 5 StudakVO; Kriterium "Studierbarkeit"):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage vorgesehen: "Der studentische Arbeitsaufwand der Pflichtpraktika muss den vergebenen ECTS-Leistungspunkten entsprechen (1 ECTS-Leistungspunkt = 30 Stunden gemäß § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bachelor of Music - Musik und Vermittlung vom XX. XX.2022). Die Hochschule muss im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings überprüfen, ob die Anzahl der Pflichtpraktika zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führt und ggf. entsprechende Maßnahmen einleiten. (§ 12 Abs. 5 StudakVO)"

Mit ihrer Stellungnahme vom November 2023 stellt die Hochschule dar, wie anhand eines Monitorings erkannte Verzögerungen der Regelstudienzeit, die aus der Studienstruktur resultieren (z. B. viele Praktika), aufgegriffen und Lösungen dafür entwickelt werden können. Der Akkreditierungsrat erkennt die besonderen Bemühungen der Hochschule an, hier eine aktive und gelebte Qualitätskultur aufzubauen.

Auch die Flexibilisierung der Praxisphasen, als Ergebnis einer Studierendenbefragung, die zum Studienjahr 2023/2024 im Sinne einer verbesserten Studierbarkeit modifiziert wurden, lässt hier Optimierungen zugunsten der Studierbarkeit erkennen.

Aufgrund der bereits erfolgten Änderungen erachtet der Akkreditierungsrat die Auflage als nicht mehr notwendig und sieht von der Erteilung der Auflage ab. Dennoch sollte die Empfehlung des Gutachtergremiums, ob eine so hohe Anzahl von Pflichtpraktika wirklich notwendig sei, weiter kritisch hinterfragt werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Entwurfsfassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bachelor of Music - Musik und Vermittlung und die Entwurfsfassung der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bachelor of Music – Musik und Vermittlung, Bachelor of Music – Musik und Kreativität an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

